

## **Neuausgabe 10. Mai 2010**

# Reglement zur Überprüfung des Studienerfolgs zur Verleihung des Bachelor-Diploms an der Hochschule für Technik Rapperswil (Prüfungsreglement)

vom 28. April 2005<sup>1</sup>

Der Hochschulrat der Hochschule für Technik Rapperswil

erlässt

gestützt auf die Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000 (in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2001)

als Reglement:

---

<sup>1</sup> In Vollzug ab Beginn des Studienjahres 20010/11

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1. Zweck**

Dieses Reglement regelt das für die Überprüfung des Studienerfolgs zur Verleihung des Bachelor-Diploms erforderliche Verfahren und die Bewertungsgrundsätze.

### **Art. 2. Delegation durch die Schulleitung**

Der Rektor kann seine Entscheidungsbefugnisse nach diesem Reglement an die Mitglieder der Schulleitung oder an untergeordnete Stellen der Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) delegieren, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

### **Art. 2a. Ausführungsbestimmungen der Schulleitung<sup>2</sup>**

Der Rektor erlässt die für die Umsetzung des vorliegenden Prüfungsreglementes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 3. Expertinnen und Experten**

Der Rektor ernennt auf Antrag der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters Expertinnen und Experten.

Die Expertinnen und Experten nehmen Einsicht in die Bachelor-Arbeiten. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit der prüfenden Lehrkraft. Kommt keine Einigung zu Stande,<sup>3</sup> steht der Stichtscheid der prüfenden Lehrkraft zu.

### **Art. 4. Studienberaterinnen und Studienberater**

Jedem Studierenden wird eine Studienberaterin oder ein Studienberater zugewiesen.

Die Studierenden sind verpflichtet, sich von ihrer Studienberaterin oder ihrem Studienberater einmal pro Semester bei der Planung ihres Studiums beraten zu lassen.

Für Entscheide über den weiteren Studienablauf sind die Studierenden selber verantwortlich.

Ist keine Studienberatung erfolgt, kann der Rektor eine Anmeldung zum nachfolgenden Semester ablehnen oder aufheben.

### **Art. 4a. Aufbewahrung der Modulprüfungen<sup>4</sup>**

Die Modulprüfungen werden während sechs Monaten nach Eröffnung des Entscheids aufbewahrt und können anschliessend vernichtet werden.

---

<sup>2</sup> Eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>3</sup> Dritter Absatz entfällt gemäss Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab Beginn des Frühjahressemesters 2008.

<sup>4</sup> Eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Dezember 2007. In Vollzug ab Beginn des Frühjahressemesters 2008.

## II. Module

### **Art. 5. Module**

Das Studium ist in Module gegliedert.

Ein Modul ist eine mit einem festgelegten Ausbildungsziel definierte Lerneinheit, welche aus einem oder mehreren Kursen besteht. Kurse dürfen nur im Rahmen der zugehörigen Modulbelegung besucht werden.

Der Rektor kann den Besuch eines Moduls als obligatorisch erklären.

Module haben eine maximale Dauer von einem Semester.

### **Art. 5a. ECTS-Punkte<sup>5</sup>**

Jedem Modul ist eine Anzahl ECTS-Punkte zugeordnet. Es wird im Studienverlauf unterschieden zwischen der Anzahl eingeschriebener ECTS-Punkte, welche massgeblich für die maximale Studiendauer ist und der Anzahl angerechneter ECTS-Punkte, welche massgeblich für den Erwerb des Bachelor-Diploms ist.

Eingeschriebene ECTS-Punkte werden durch die definitive Anmeldung zum Modulbesuch erlangt. Angerechnet für den Erwerb des Bachelor-Diploms werden die eingeschriebenen ECTS-Punkte, wenn ein Modul als erfolgreich besucht gilt.

### **Art. 6. Modulkategorien**

Ein Modul ist einer oder mehreren Modulkategorien gemäss Anhang I zugeordnet.

Wird im Verlaufe des Studiums ein erfolgreich besuchtes Modul einer anderen Modulkategorie als im Zeitpunkt des Besuches zugeteilt, kann die oder der Studierende wählen, in welcher Modulkategorie die erworbenen ECTS-Punkte angerechnet werden. Bei nicht erfolgreich besuchtem Modul gilt die neue Kategoriezuordnung und der oder dem Studierenden ist freigestellt, das Modul zu wiederholen. Gegebenenfalls wird die frühere Leistung annulliert.<sup>6</sup>

### **Art. 7. Modulbezeichnung**

Die Module werden wie folgt bezeichnet:

- a) Pflichtmodul
- b) Basis-Pflichtmodul
- c) Fachmodul

Ein Modul kann mit bis zu zwei Bezeichnungen charakterisiert werden.

Wie die einzelnen Module bezeichnet werden, ist in Anhang I geregelt.

Wird im Verlaufe des Studiums ein erfolgreich besuchtes Modul einer anderen Modulbezeichnung als im Zeitpunkt des Besuches zugeteilt, kann die oder der Studierende wählen, welcher Modulbezeichnung das Modul zugeordnet wird. Bei nicht erfolgreich besuchtem Modul gilt die neue Modul-

---

<sup>5</sup> Eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>6</sup> Zweiter Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

bezeichnung und der oder dem Studierenden ist freigestellt, das Modul zu wiederholen. Gegebenenfalls wird die frühere Leistung annulliert.<sup>7</sup>

#### **Art. 8. Pflichtmodule**

Der erfolgreiche Besuch aller einem Studiengang zugeordneten Pflichtmodule ist gemäss Art. 31 eine der Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelor-Diploms.

#### **Art. 9. Basis-Pflichtmodule**

Der erfolgreiche Besuch aller einem Studiengang zugeordneten Basis-Pflichtmodule ist Voraussetzung für den nachfolgenden Besuch von Fachmodulen.

#### **Art. 10. Fachmodule**

Fachmodule sind Module, die erst nach erfolgreichem Besuch aller Basis-Pflichtmodule besucht werden dürfen.

#### **Art. 11. Äquivalente Module**

Äquivalente Module sind Module mit weitgehend gleichem Inhalt.

Wurden mehrere äquivalente Module erfolgreich besucht, entscheidet die oder der Studierende, welche der Leistungen angerechnet wird.

#### **Art. 12. Bachelor-Arbeit**

Die Bachelor-Arbeit ist ein Modul, dessen Modulbewertung auf einer umfangreichen, eigenständigen Arbeit und eventuell weiteren Leistungen wie Präsentation der Arbeit und/oder mündliche Prüfung über die Arbeit basiert. Diese weiteren Leistungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Bachelor-Arbeit ist für alle Studiengänge Pflichtmodul. Die erfolgreich absolvierte Bachelor-Arbeit wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfordert, dass im Zeitpunkt der Anmeldung 90 ECTS-Punkte erlangt worden sind. Der Rektor kann weitere Zulassungsbedingungen zur Bachelor-Arbeit erlassen.<sup>8</sup>

Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Vierter Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>8</sup> Dritter Absatz ergänzt (letzter Satz) durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Beginn des Herbstsemesters 2009/10.

<sup>9</sup> Vierter Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

### **Art. 13. Studienschwerpunkte**

Im Rahmen eines Studienganges können Module in Studienschwerpunkte gruppiert werden.

Der Rektor kann für einen Studiengang das Studieren nach Studienschwerpunkten anordnen.

### **Art. 14. Modulbeschreibung**

Der Rektor erlässt für jedes Modul eine Modulbeschreibung.

Die Modulbeschreibung enthält insbesondere Informationen zu:

- a) Anzahl ECTS-Punkte;
- b) Modulkategorie;
- c) Modultyp;
- d) vorausgesetzte Kenntnisse;
- e) Zulassungsbedingungen für den Modulbesuch<sup>10</sup>
- f) vermittelte Kompetenzen;
- g) Liste der Kurse, wenn das Modul mehrere Kurse beinhaltet, mit Angaben zu Umfang, Ausbildungsziel und Inhalt;
- h) Art der Modulbewertung und der zu erbringenden Leistungen;
- i) Zulassungsbedingungen für die Modulprüfung;
- j) Äquivalente Module.

### **Art. 15. Anmeldung zum Modulbesuch**

Für den Besuch eines Moduls ist eine Anmeldung innerhalb der im vorangehenden Semester gesetzten Anmeldefrist erforderlich.

Der Rektor kann in begründeten Fällen die Anmeldung zum Besuch eines Moduls ablehnen. Begründet ist eine Ablehnung insbesondere, wenn das Modul Vorkenntnisse vermittelt, die ein vom Studierenden bereits erfolgreich besuchtes Modul vorausgesetzt hatte, oder wenn die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen beschränkt werden muss.

Die Anzahl der in einem Semester besuchbaren Module ist auf 40 ECTS-Punkte beschränkt.

Anmeldungen können von den Studierenden ohne Begründung innerhalb der Anmeldefrist oder mit Begründung bis zum Ende der dritten Semesterwoche, in welchem das Modul besucht wird, rückgängig gemacht werden. Über die Zulässigkeit der Abmeldung entscheidet der Rektor. Als Begründung ist insbesondere zulässig der erfolglose Besuch eines Moduls im vorhergehenden Semester, in dem vorausgesetzte Kenntnisse erworben werden sollten.

Im Falle einer begründeten Abmeldung ist ebenfalls bis zum Ende der dritten Semesterwoche eine nachträgliche Anmeldung zum Besuch anderer Module möglich.

Die Anmeldefrist wird vom Rektor festgelegt und im Internet<sup>11</sup> veröffentlicht.

In begründeten Fällen entscheidet der Rektor über Ausnahmen in der vorliegenden Regelung.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Neue Bestimmung eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Beginn des Herbstsemesters 2009/10.

<sup>11</sup> [www.hsr.ch](http://www.hsr.ch)

<sup>12</sup> Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

#### **Art. 16. Durchführungentscheid**

Mit der Anmeldung zu einem Modul ist kein Anrecht auf die Durchführung desselben verbunden.

Über die Durchführung der Module entscheidet der Rektor auf Grund der Zahl der Anmeldungen.

Wird ein Modul nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters mitgeteilt, in welchem es stattgefunden hätte. Die betroffenen Studierenden können sich bis zum Ende der dritten Semesterwoche für andere Module anmelden.

### III. Modulbewertung

#### **Art. 17. Modulbewertung**

Die Modulbewertung basiert auf den von den Studierenden in einem Modul erbrachten Leistungen.

Für die Modulbewertung sind die das Modul unterrichtenden Dozierenden zuständig.<sup>13</sup>

Die zu bewertenden Leistungen können sein:

- a) schriftliche oder mündliche Modulprüfungen, welche während der Prüfungssession am Ende des Semesters durchgeführt werden;
- b) schriftliche Arbeiten oder andere Leistungen, welche während des Semesters, in welchem das Modul unterrichtet wird, durchgeführt werden;
- c) eine Kombination aus lit. a und b.

Die Art der Modulbewertung und der zu erbringenden Leistungen werden für jedes Modul in der Modulbeschreibung festgelegt.

Für den konkreten Inhalt der Modulprüfungen sowie der anderen Leistungen sind die das Modul unterrichtenden Dozierenden zuständig.

#### **Art. 18. Modulprüfungen**

Modulprüfungen finden während der am Ende eines jeden Semesters angesetzten Prüfungssession statt.

Die Studierenden wählen selbst, innerhalb welcher Prüfungssession sie welche Modulprüfungen ablegen wollen. Einschränkungen in der Wahlfreiheit können sich einzig durch die Erfordernisse der Modulwiederholung gemäss Art. 20 und der Leistungsüberprüfung gemäss Art. 25 ergeben.<sup>14</sup>

Die Teilnahme an der Modulprüfung erfordert eine Anmeldung innert der dafür vom Rektor gesetzten Frist. Die Anmeldung ist nur gültig, wenn sich die oder der Studierende mindestens einmal für den Unterrichtsbesuch des entsprechenden Moduls angemeldet hatte und alle Zulassungsbedingungen erfüllt werden, wie sie in der Modulbeschreibung festgehalten sind.

Die Studierenden können sich pro Prüfungssession für maximal 15 Modulprüfungen anmelden. Der Rektor kann ausnahmsweise die Anmeldung zu mehr als 15 Modulprüfungen zulassen.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>14</sup> Abs. 2 geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>15</sup> Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 26. März 2007. In Vollzug ab 1. April 2007.

Der Rektor erstellt auf Grund der für die Modulprüfungen eingegangenen Anmeldungen einen Prüfungsplan und teilt ihn den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungssession mit.

Abmeldungen von Modulprüfungen sind bis 72 Stunden vor Prüfungsbeginn ohne Begründung möglich.

Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung.

Sind weniger als vier Teilnehmer für eine schriftliche Modulprüfung angemeldet, kann der Rektor anstelle derselben eine mündliche Prüfung anordnen.<sup>16</sup>

#### **Art. 19. Leistungen während des Semesters**

Andere Leistungen als Modulprüfungen, die in der Modulbeschreibung festgehalten werden, sind während des Semesters, in welchem das Modul besucht wird, zu erbringen.

#### **Art. 20. Wiederholung von Modulen**

Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Modulprüfung geprüft wird, ist durch die Wiederholung der Modulprüfung möglich, ohne dass der Unterricht des Moduls nochmals besucht werden muss. Die Modulprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.

Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, ist einmal durch den neuerlichen Besuch des Moduls möglich.

Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das sowohl mit Modulprüfung als auch mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, setzt den neuerlichen Besuch des Moduls sowie die Wiederholung der Modulprüfung voraus. Die Wiederholung ist einmal durch den Besuch des Moduls sowie der Modulprüfung möglich.

Erfolgreich besuchte Module dürfen nicht nochmals besucht werden.

Die bessere Modulbewertung ersetzt die schlechtere.<sup>17</sup>

#### **Art. 21. Versäumnis**

Eine unbegründet versäumte Modulprüfung sowie eine unbegründet versäumte Leistung während des Semesters, in welchem ein Modul unterrichtet wird, werden mit der Note 1 bewertet.

Begründet sind Versäumnisse, wenn die Studierenden dafür kein Verschulden trifft wie bei Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie oder dergleichen.

Im Falle von versäumten Leistungen während des Semesters entscheidet die prüfende Lehrkraft auf Antrag der oder des Studierenden, ob ein begründetes oder unbegründetes Versäumnis vorliegt, im Falle der Modulprüfungen ist es der Rektor.

Es liegt im Ermessen der prüfenden Lehrkraft, ob während des Semesters begründet versäumte Leistungen nachgeholt werden müssen oder entfallen können.

Begründet versäumte Modulprüfungen müssen in einer nachfolgenden Prüfungssession nachgeholt werden.

---

<sup>16</sup> Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Dezember 2007. In Vollzug ab Beginn des Frühjahressemesters 2008.

<sup>17</sup> Fünfter Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

### **Art. 22. Unredlichkeit**

Eine Unredlichkeit hat die Note 1 zur Folge.

### **Art. 23. Noten und Prädikate**

Die Leistungen, die in Modulprüfungen oder während des Semesters erbracht werden, werden mit Noten von 6 bis 1 oder mit den Prädikaten „erfolgreich besucht“ oder nicht erfolgreich besucht“ bewertet. Die Noten haben folgende Bedeutung:

6 = hervorragend	5.5 = sehr gut	5 = gut	4.5 = befriedigend
4 = ausreichend	3.5 = unbefriedigend	3 = ungenügend	2.5 = schwach
2 = sehr schwach	1.5 = unbrauchbar	1 = wertlos	

Die Modulnote setzt sich aus den in einem Modul erlangten Bewertungen zusammen. Für Module mit Bewertung während des Semesters und Modulprüfung wird die Gewichtung der Modulprüfung in der Modulbeschreibung festgehalten.

Die Modulnote ist auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Setzt sich die Modulbewertung aus einzelnen Leistungsbewertungen zusammen, so sind für die einzeln beurteilten Leistungsteile auch numerische Zwischenwerte zulässig.

### **Art. 24. Anrechnung von ECTS-Punkten für den Erwerb des Bachelor-Diploms<sup>18</sup>**

Bei einer Modulbewertung von 4 oder höher oder bei der Bewertung „erfolgreich besucht“ gilt ein Modul als erfolgreich besucht und die ECTS-Punkte werden für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet.<sup>19</sup>

## **IV. Leistungsüberprüfungen**

### **Art. 25. Leistungsüberprüfungen**

Es finden während des Studiums zu verschiedenen Zeitpunkten Leistungsüberprüfungen wie folgt statt:

- a) Mit der Anmeldung zu einem Modul wird überprüft, ob die Zulassungsbedingungen für den Modulbesuch erfüllt werden;<sup>20</sup>
- b) Am Ende jedes Semesters wird überprüft, welche Bedingungen für die Verleihung des Bachelor-Diploms gemäss Art. 31 erfüllt werden.<sup>22</sup>

---

<sup>18</sup> Änderung des Titels durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>19</sup> Reglementstext geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>20</sup> Reglementstext geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Beginn des Herbstsemesters 2009/10.

<sup>21</sup> Vormalige Bestimmung b) aufgehoben. Änderung durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Beginn des Herbstsemesters 2009/10.

<sup>22</sup> Vormalige Bestimmung c). Änderung durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Beginn des Herbstsemesters 2009/10.

### **Art. 26. Studiendauer, Ausschluss vom Studium**

Über die ganze Studiendauer, die maximal vierzehn Semester umfasst, ist die zulässige Anzahl der eingeschriebenen ECTS-Punkte auf 240 beschränkt. Studierende, die innert dieser Limite das Bachelor-Diplom nicht erlangen, werden vom Studium ausgeschlossen.<sup>23</sup>

Der Rektor kann auf schriftlichen Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden die zulässige Anzahl der eingeschriebenen ECTS-Punkte um maximal 12 erhöhen, sofern dafür gewichtige Gründe geltend gemacht werden. Der Antrag muss sowohl von der Studienberatung als auch von der Studiengangleitung unterstützt werden.<sup>24</sup>

Studienunterbrüche zählen nicht zur Studiendauer. Sie dürfen insgesamt vier Semester nicht überschreiten.

### **Art. 27. Zeugnis**

Am Ende des Studiums werden die erbrachten Leistungen in einem Zeugnis bescheinigt. Das Zeugnis weist über die gesamte Studiendauer aus:

- a) Modulnoten von Modulen ohne Modulprüfung, wofür sich die oder der Studierende angemeldet hat;
- b) Modulnoten von Modulen mit Modulprüfung, wenn sich die oder der Studierende für die Modulprüfung angemeldet hat;
- c) Modulnoten von Modulen mit gemischten Bewertungsarten (Modulprüfung und bewertete Leistungen während des Semesters), wenn sich die oder der Studierende für die zugehörige Modulprüfung angemeldet hat.
- d) Anzahl eingeschriebene und für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnete ECTS-Punkte.<sup>25</sup>

### **Art. 28. Semesterreport**

Am Ende jedes Semesters wird zuhanden der oder des Studierenden ein Semesterreport erstellt. Dieser enthält insbesondere:

- a) Modulnoten, Anzahl der eingeschriebenen und Anzahl der für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechneten ECTS-Punkte für alle Module, für deren Besuch und/oder deren Modulprüfung sich die oder der Studierende im vergangenen Semester angemeldet hat;<sup>26</sup>
- b) Anzahl aller bis zum Zeitpunkt der Ausstellung des Semesterreportes für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechneten ECTS-Punkte gegliedert nach Modulkategorien.<sup>27</sup>

---

<sup>23</sup> Reglementstext geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006

<sup>24</sup> Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>25</sup> Eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>26</sup> Reglementstext geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>27</sup> Reglementstext geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

### **Art. 29. Beenden des Studiums**

Das Studium wird durch die Verleihung des Bachelor-Diploms, das Abmelden vom Studium oder durch den Ausschluss vom Studium beendet.

Die Studierenden erhalten bei Austritt eine Exmatrikulationsbescheinigung. Diese gibt Auskunft über die Anzahl der eingeschriebenen und die Anzahl der für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechneten ECTS-Punkte sowie über die Benotung.<sup>28</sup>

Das Abmelden vom Studium muss schriftlich spätestens auf Ende des Semesters erfolgen. Wer sich später abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten.<sup>29</sup>

### **Art. 30. Übertritt**

Bei einem Übertritt von einer anderen Hochschule können die dort erbrachten Leistungen an den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden.

Die erbrachten Leistungen werden vom Rektor einzeln bewertet und gegebenenfalls an den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet mit einer Anzahl von ECTS-Punkten einer bestimmten Modulkategorie sowie als erfolgreich besuchte Pflicht- und/oder Basis-Pflichtmodule.

An der HSR in einem anderen Studiengang erbrachte Leistungen werden gemäss den Regeln des neuen Studiengangs angerechnet.

Als Übertrittsleistungen können auch international anerkannte Sprachdiplome angerechnet werden.

Über die bei einem Übertritt für die maximale Studiendauer massgebliche Anzahl eingeschriebener ECTS-Punkte entscheidet der Rektor. Der Rektor erlässt Ausführungsbestimmungen dazu.<sup>30</sup>

### **Art. 31. Verleihung des Bachelor-Diploms**

Um einen bestimmten Studiengang erfolgreich mit dem Bachelor-Diplom abzuschliessen, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) 180 ECTS-Punkte wurden erworben, davon 12 durch die Bachelor-Arbeit;
- b) Die für den Studiengang pro Modulkategorie gemäss Anhang I vorgeschriebene minimale Anzahl von ECTS-Punkten wurde erworben;
- c) Die für den Studiengang gemäss Anhang I vorgeschriebenen Pflichtmodule und Basis-Pflichtmodule wurden erfolgreich besucht.

---

<sup>28</sup> Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>29</sup> Neuer Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>30</sup> Fünfter Absatz eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

## V. Rekurse

### **Art. 32. Rekurs**

Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege des Kantons St. Gallen (sGS 951.1) und der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000 (in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2001), soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Mit Rekurs beim Rektor können Modulbewertungen und Entscheide bei Leistungsüberprüfungen angefochten werden.

Mit Rekurs beim Hochschulrat können Verfügungen und Rekursentscheide des Rektors angefochten werden.

Rekurs kann innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich erhoben werden.<sup>31</sup>

Wer im Rekursverfahren unterliegt, ist in der Regel kostenpflichtig. Der Hochschulrat entscheidet über die Höhe der Kosten.

## VI. Schlussbestimmungen

### **Art. 33. In Kraft treten**

Das Reglement tritt mit Beginn des Schuljahres 2005/06 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Reglement zur Überprüfung des Studienerfolgs an der Hochschule für Technik Rapperswil vom 20. März 2002 ausser Kraft.

### **Art. 34. Übergangsregelung**

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2005/06 begonnen haben, gelten die Übergangsregelungen in Anhang II.

---

<sup>31</sup> Rekursfrist geändert durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

## Anhang I Einzelregelungen

zum Reglement zur Überprüfung des Studienerfolgs zur Verleihung des Bachelor-Diploms an der Hochschule für Technik Rapperswil (Prüfungsreglement) vom 28. April 2005<sup>32</sup>

### I.1 Studiengang Bauingenieurwesen

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

<b>Kategorie</b>	<b>Minimale Anzahl ECTS-Punkte</b>
Grundlagen und Aufbau Bauingenieurwesen	76
Profilierung Bauingenieurwesen	42
Mathematik	16
Naturwissenschaften	14
Kommunikation und Sprache	12
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	8
Bachelor-Arbeit	12

Pflichtmodule:

- Modellierung in Bauingenieurwesen
- Kommunikation 2 für IngenieurInnen
- Projektarbeit in Bauingenieurwesen
- Bachelor-Arbeit

Basis-Pflichtmodule:

- Baustatik 2
- Hydraulik 2 und Umwelt 2

Fachmodule

- Materialtechnologie
- Konstruktion 4
- Verkehr und Ressourcen 3
- Wasser 3
- Modellierung in Bauingenieurwesen
- Boden und Fels 3
- Konstruktion 5
- Projektarbeit in Bauingenieurwesen
- Verkehr und nachhaltiges Bauen
- Wasser 4
- Boden und Fels 4

---

<sup>32</sup> In Vollzug ab Beginn des Studienjahres 2005/06

## I.2 Studiengang Elektrotechnik

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Grundlage Elektrotechnik	64
Aufbau Elektrotechnik	32
Mathematik	30
Naturwissenschaften	14
Technik <sup>1</sup>	148 <sup>1</sup>
Kommunikation und Sprache	12
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	8
Bachelor-Arbeit	12

<sup>1</sup> Die Kategorie Technik wird von Modulen der Kategorien Elektrotechnik (Grundlage und Aufbau), Mathematik und Naturwissenschaften gespeist sowie von Modulen, die aus dem Angebot der Studiengänge Maschinentechnik und Informatik gewählt werden können.

Pflichtmodule:

- Studienarbeit Elektrotechnik
- Bachelor-Arbeit Elektrotechnik

### I.3 Studiengang Erneuerbare Energien und Umwelttechnik<sup>33</sup>

Minimale Anzahl ECTS Punkte pro Kategorie:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Grundlagenmodule EEU	54
Vertiefungsmodule Energietechnik	12
Vertiefungsmodule Umwelttechnik	12
Mathematik	20
Naturwissenschaften	18
Kommunikation	10
Gesellschaft, Wirtschaft, Recht	10
Studienarbeit	8
Bachelor-Arbeit	12

Weitere 24 ECTS-Punkte sind wahlweise aus den Kategorien „Grundlagenmodule EEU“, „Vertiefungsmodule Energietechnik“, „Vertiefungsmodule Umwelttechnik“, „Mathematik“ und „Naturwissenschaften“ zu erlangen.

Pflichtmodule:

- Analysis 1 für EEU
- Analysis 2 für EEU
- Studienarbeit
- Bachelor-Arbeit

---

<sup>33</sup> Neuer Studiengang eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

### **I.4<sup>34</sup> Studiengang Informatik**

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

<b>Kategorie</b>	<b>Minimale Anzahl ECTS-Punkte</b>
Grundlage Informatik	64
Aufbau Informatik	48
Mathematik	16
Naturwissenschaften	8
Kommunikation und Sprache	12
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	12
Bachelor-Arbeit	12

Weitere 8 ECTS-Punkte sind durch frei wählbare Module zu erlangen.

Pflichtmodule:

- Studienarbeit Informatik
- Bachelor-Arbeit Informatik

### **I.5<sup>35</sup> Studiengang Landschaftsarchitektur**

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

<b>Kategorie</b>	<b>Minimale Anzahl ECTS-Punkte</b>
Grundlagenmodule Landschaftsarchitektur	46
Kernmodule Landschaftsarchitektur	60
Profilmodule Landschaftsarchitektur	24
Kommunikation und Sprache	8
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	8
Bachelor-Arbeit	12

Weitere 22 ECTS-Punkte sind durch frei wählbare Module zu erlangen.

Pflichtmodule

- Bachelor-Arbeit Landschaftsarchitektur

---

<sup>34</sup> Nummerierung angepasst durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

<sup>35</sup> Nummerierung angepasst durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

## I.6 Studiengang Maschinentechnik | Innovation<sup>36</sup>

A) <sup>37</sup> Minimale ECTS-Punkte pro Modulkategorie für Studierende mit Eintritt ab Herbstsemester 2005/2006 bis und mit Frühjahrssemester 2010:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Maschinentechnik	110
Mathematik	24
Naturwissenschaften	14
Kommunikation und Englisch	12
Gesellschaft, Wirtschaft, Recht	8
Bachelor-Arbeit	12

Pflichtmodule:

- Studienarbeit Maschinentechnik
- Bachelor-Arbeit Maschinentechnik

B) <sup>38</sup> Minimale ECTS-Punkte pro Modulkategorie für Studierende mit Eintritt ab Herbstsemester 2010/11

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Grundstudium Maschinentechnik   Innovation	70
Fachstudium Maschinentechnik   Innovation	44
Mathematik	24
Naturwissenschaften	10
Sprachen & Kommunikation	12
Gesellschaft, Wirtschaft, Recht	8
Bachelor-Arbeit	12

Pflichtmodule:

- Innovation 3
- Innovation 4
- Studienarbeit Maschinentechnik | Innovation
- Bachelor-Arbeit Maschinentechnik | Innovation

---

<sup>36</sup> Einführung neuer Studienplan (Innovation) und Nummerierung angepasst durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

<sup>37</sup> Gültigkeit der Bestimmung definiert durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

<sup>38</sup> Neue Bestimmung eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

### I.7<sup>39</sup> Studiengang Raumplanung

A) Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie für Studierende mit Eintritt ab Wintersemester 2005/06 bis und mit Frühlingsemester 2009:<sup>40</sup>

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Raumplanung	44
Städtebau	22
Natur und Landschaft	10
Verkehr und Umwelt	26
Visuelle Kommunikation	12
Projekte	12
Kommunikation und Sprache	14
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	16
Bachelor-Arbeit	12

Die Differenz zu 180 ECTS-Punkten ist durch frei wählbare Module zu erlangen.

Pflichtmodule:

- Bachelor-Arbeit Raumplanung

B) Minimale ECTS-Punkte pro Modulkategorie für Studierende mit Eintritt ab Herbstsemester 2009/10:<sup>41</sup>

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Raumplanung	38
Städtebau	22
Natur und Landschaft	10
Verkehrsplanung	18
Umwelt und Ökologie	10
Visuelle Kommunikation	12
Projekte	12
Kommunikation und Sprache	12
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	16
Bachelor-Arbeit	12

Die Differenz zu 180 ECTS-Punkten ist durch frei wählbare Module zu erlangen.

Pflichtmodule:

- Bachelor-Arbeit Raumplanung

---

<sup>39</sup> Nummerierung angepasst durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

<sup>40</sup> Gültigkeit der Bestimmung definiert durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Herbstsemester 2009/10.

<sup>41</sup> Neue Bestimmung eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 28. April 2009. In Vollzug ab Herbstsemester 2009/10.

## Anhang II Übergangsregelungen

zum Reglement zur Überprüfung des Studienerfolgs zur Verleihung des Bachelor-Diploms an der Hochschule für Technik Rapperswil (Prüfungsreglement) vom 28. April 2005<sup>42</sup>

### II.1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Übergangsregelungen halten Abweichungen zum vorstehenden Reglement fest. Sie kommen für Studierende zur Anwendung, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2005/06 begonnen haben und dieses ohne Studienunterbrechung fortsetzen. Sofern in den vorliegenden Übergangsregelungen nicht explizit etwas anderes festgehalten wird, kommen für die Verleihung des Diploms dieselben Bestimmungen zur Anwendung wie für die Verleihung des Bachelor-Diploms.

Im Falle einer Studienunterbrechung auf Beginn des Studienjahres 2005/06 oder später wird die Fortsetzung des Studiums wie ein Übertritt von einer anderen Hochschule gemäss Art. 30 des vorstehenden Reglementes behandelt, wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die gemäss den Bestimmungen des Reglementes zur Überprüfung des Studienerfolgs an der Hochschule für Technik Rapperswil vom 20. März 2002<sup>43</sup> verlangte zweite Leistungsüberprüfung noch nicht bestanden worden ist. Bis zum Zeitpunkt der Vergabe der ersten Bachelor-Diplome nach vorstehendem Reglement werden die in den vorliegenden Übergangsregelungen unter Kapitel II.1.4 und II.2 genannten Bestimmungen angewendet.<sup>44</sup>

Studierende, welche die 2. Leistungsüberprüfung gemäss den Bestimmungen des Reglementes zur Überprüfung des Studienerfolgs an der Hochschule für Technik Rapperswil vom 20. März 2002 vor Inkraftsetzung des vorstehenden Reglementes bestanden haben, schliessen ihr Studium gemäss dem Prüfungsreglement vom 20. März 2002 ab.

#### II.1.1 Übernahme von Kreditpunkten

Die von den Studierenden gemäss den Bestimmungen des Reglementes zur Überprüfung des Studienerfolgs an der Hochschule für Technik Rapperswil vom 20. März 2002 erlangten Kreditpunkte werden als ECTS-Punkte übernommen. Ein Kreditpunkt entspricht einem ECTS-Punkt.

#### II.1.2 Anrechnung von ECTS-Punkten in den Modulkategorien

Der Rektor entscheidet darüber, wie die nach den Bestimmungen des Reglementes zur Überprüfung des Studienerfolgs an der Hochschule für Technik Rapperswil vom 20. März 2002 in den Modulkategorien erlangten Kreditpunkte in die in dieser Übergangsregelung festgehaltenen Modulkategorien übertragen werden.

#### II.1.3 Äquivalenz zwischen Modulen

Der Rektor entscheidet, welche Module, die gemäss den Bestimmungen des Reglementes zur Überprüfung des Studienerfolgs an der Hochschule für Technik Rapperswil vom 20. März 2002 absolviert worden sind, mit Kursen oder Modulen, die nach den Bestimmungen des vorstehenden Reglementes angeboten werden, einen weitgehend gleichen Inhalt aufweisen und deren Leistung aus

---

<sup>42</sup> In Vollzug ab Beginn des Studienjahres 2005/06

<sup>43</sup> Ausgabe 30. Juni 2004 mit Anhang I und II

<sup>44</sup> Zweiter Absatz ergänzt (letzter Satz) durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

diesem Grund nicht kumuliert werden dürfen. Die oder der Studierende entscheidet, welche der erbrachten Leistungen angerechnet wird.

## **II.1.4 Änderungen gegenüber den Bestimmungen des vorstehenden Reglementes<sup>45</sup>**

### **II.1.4.1 Art. 5a. ECTS-Punkte<sup>46</sup>**

Art. 5a. des vorstehenden Reglementes kommt nicht zur Anwendung.

### **II.1.4.2 Diplomarbeit<sup>47</sup>**

Abs. 1 und 4 von Art. 12 des vorstehenden Reglementes werden auf die Diplomarbeit angewendet. Abs. 2 und 3 werden ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Abs. 2: Die Diplomarbeit ist für alle Studiengänge Pflichtmodul. Die erfolgreich absolvierte Diplomarbeit wird mit 20 Kreditpunkten bewertet.

Abs. 3: Die Zulassung zur Diplomarbeit erfordert das Bestehen der 2. Leistungsüberprüfung gemäss Art. II.1.4.3 der vorliegenden Übergangsregelung.

Weiter gilt für die Durchführung der Diplomarbeit:

Studierende, welche die Diplomarbeit absolvieren, dürfen im Diplomsemester keine anderen Module belegen.

### **II.1.4.3 Leistungsüberprüfung<sup>48</sup>**

Art. 25 des vorstehenden Reglementes wird ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Es finden während des Studiums zu verschiedenen Zeitpunkten Leistungsüberprüfungen wie folgt statt:

- a) 1. Leistungsüberprüfung: Erwerb von 120 ECTS-Punkten innerhalb von 10 Semestern.
- b) 2. Leistungsüberprüfung: Erwerb von 180 ECTS-Punkten und Erwerb der für den Studiengang pro Modulkategorie gemäss dem vorliegenden Anhang vorgeschriebenen minimalen Anzahl von ECTS-Punkte innerhalb von 13 Semestern. Die bestandene 2. Leistungsüberprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.
- c) 3. Leistungsüberprüfung: Erwerb von 200 ECTS-Punkten, wovon 20 in der Diplomarbeit, sowie bestandene 2. Leistungsüberprüfung innerhalb von 14 Semestern.  
Das Studium endet mit Bestehen der 3. Leistungsüberprüfung. Die bestandene 3. Leistungsüberprüfung führt zur Verleihung des Diploms und damit zum Abschluss des Studiums.

### **II.1.4.4 Studiendauer, Ausschluss vom Studium<sup>49</sup>**

Abs. 1 und 2 von Art. 26 des vorstehenden Reglementes werden nicht angewendet. Sie werden ersetzt durch folgende Bestimmung:

---

<sup>45</sup> Gliederungstitel vor Art. II.1.4.1. Eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>46</sup> Artikel neu eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>47</sup> Artikel neu eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>48</sup> Vormals Art. II.1.4. Änderung durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>49</sup> Artikel neu eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

Werden die in Art. II.1.4.3 der vorliegenden Übergangsregelung für die Verleihung des Diploms genannten Bedingungen nicht erfüllt, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

#### **II.1.4.5 Zeugnis<sup>50</sup>**

Art. 27 lit. d des vorstehenden Reglementes kommt nicht zur Anwendung.

#### **II.1.4.6 Semesterreport<sup>51</sup>**

Art. 28 des vorstehenden Reglementes wird ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Am Ende jedes Semesters wird zuhanden der oder des Studierenden ein Semesterreport erstellt. Dieser enthält insbesondere:

- a) Modulnoten und erworbene ECTS-Punkte für alle Module, für deren Besuch und/oder deren Modulprüfung sich die oder der Studierende im vergangenen Semester angemeldet hat;
- b) Anzahl aller bis zum Zeitpunkt der Ausstellung des Semesterreportes erworbenen ECTS-Punkte gegliedert nach Modulkategorien.

#### **II.1.4.7 Beenden des Studiums<sup>52</sup>**

Art. 29 Abs. 2 des vorstehenden Reglementes wird ersetzt durch folgende Bestimmung:  
Die Studierenden erhalten bei Austritt eine Exmatrikulationsbescheinigung.

#### **II.1.4.8 Verleihung des Diploms<sup>53</sup>**

Art. 31 des vorstehenden Reglementes kommt nicht zur Anwendung. Für die Verleihung des Diploms gelten die in Art. II.1.4.3 der vorliegenden Übergangsregelung genannten Bedingungen.

## **II.2 Abteilungsspezifische Bestimmungen**

### **II.2.1 Studiengang Bauingenieurwesen**

A ) Studienbeginn bis und mit Herbst 2001.

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

<b>Kategorie</b>	<b>Minimale Anzahl ECTS-Punkte</b>
Übergangsmodule Bauingenieurwesen 1	54
Übergangsmodule Bauingenieurwesen 2	54
Diplomarbeit	20

---

<sup>50</sup> Artikel neu eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>51</sup> Artikel neu eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>52</sup> Artikel neu eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

<sup>53</sup> Artikel neu eingefügt durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

Pflichtmodule:

- Modellierung in Bauingenieurwesen
- Projektarbeit in Bauingenieurwesen
- Diplomarbeit

B) Spätere Jahrgänge.

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

<b>Kategorie</b>	<b>Minimale Anzahl ECTS-Punkte</b>
Grundlagen und Aufbau Bauingenieurwesen	64
Profilierung Bauingenieurwesen	52
Mathematik	16
Naturwissenschaften	14
Kommunikation und Sprache	16
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	8
Diplomarbeit	20

Weitere 10 ECTS-Punkte sind durch frei wählbare Module zu erlangen.

In den Kategorien „Grundlagen und Aufbau Bauingenieurwesen“ und „Profilierung Bauingenieurwesen“ müssen insgesamt 126 ECTS-Punkte erreicht werden.

Pflichtmodule:

- Modellierung in Bauingenieurwesen
- Projektarbeit in Bauingenieurwesen
- Diplomarbeit

## II.2.2 Studiengang Elektrotechnik

A ) Studienbeginn bis und mit Herbst 2001.

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

<b>Kategorie</b>	<b>Minimale Anzahl ECTS-Punkte</b>
Übergangsmodule Elektrotechnik 1	50
Übergangsmodule Elektrotechnik 2	50
Diplomarbeit	20

Pflichtmodule:

- Studienarbeit Elektrotechnik
- Studienarbeit 2 Elektrotechnik – Übergangsmodul
- Diplomarbeit Elektrotechnik

B) Spätere Jahrgänge  
 Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Grundlage Elektrotechnik	62
Aufbau Elektrotechnik	40
Mathematik	30
Naturwissenschaften	14
Technik <sup>1</sup>	156 <sup>1</sup>
Kommunikation und Sprache	12
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	8
Diplomarbeit	20

Weitere 4 ECTS-Punkte sind durch frei wählbare Module zu erlangen.

<sup>1</sup> Die Kategorie Technik wird von Modulen der Kategorien Elektrotechnik (Grundlage und Aufbau), Mathematik und Naturwissenschaften gespiesen sowie von Modulen, die aus dem Angebot der Studiengänge Maschinentechnik und Informatik gewählt werden können.

Pflichtmodule:

- Studienarbeit Elektrotechnik
- Studienarbeit 2 Elektrotechnik – Übergangsmodul
- Diplomarbeit Elektrotechnik

### II.2.3 Studiengang Informatik

A ) Studienbeginn bis und mit Herbst 2001.  
 Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

Kategorie	Minimale Anzahl ECTS-Punkte
Übergangsmodule Informatik 1	50
Übergangsmodule Informatik 2	50
Diplomarbeit	20

Pflichtmodule:

- Studienarbeit Informatik
- Studienarbeit 2 Informatik – Übergangsmodul
- Diplomarbeit Informatik

B) Spätere Jahrgänge.

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

<b>Kategorie</b>	<b>Minimale Anzahl ECTS-Punkte</b>
Grundlage Informatik	60
Aufbau Informatik	48
Mathematik	16
Naturwissenschaften	8
Kommunikation und Sprache	16
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	10
Diplomarbeit	20

Weitere 22 ECTS-Punkte sind durch frei wählbare Module zu erlangen.

Pflichtmodule:

- Studienarbeit Informatik
- Studienarbeit 2 Informatik – Übergangsmodul
- Diplomarbeit Informatik

#### **II.2.4 Studiengang Landschaftsarchitektur**

A ) Studienbeginn bis und mit Herbst 2001.

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

<b>Kategorie</b>	<b>Minimale Anzahl ECTS-Punkte</b>
Übergangsmodule Landschaftsarchitektur 1	58
Übergangsmodule Landschaftsarchitektur 2	50
Diplomarbeit	20

Pflichtmodule:

- Diplomarbeit Landschaftsarchitektur

B) Spätere Jahrgänge.

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

<b>Kategorie</b>	<b>Minimale Anzahl ECTS-Punkte</b>
Grundlagenmodule Landschaftsarchitektur	42
Kernmodule Landschaftsarchitektur	64
Profilmodule Landschaftsarchitektur	24
Kommunikation und Sprache	8
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	8
Diplomarbeit	20

Weitere 34 ECTS-Punkte sind durch frei wählbare Module zu erlangen.

Pflichtmodule:

- Diplomarbeit Landschaftsarchitektur

## II.2.5 Studiengang Maschinentechnik | Innovation <sup>54</sup>

A ) Studienbeginn bis und mit Herbst 2001.

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

<b>Kategorie</b>	<b>Minimale Anzahl ECTS-Punkte</b>
Übergangsmodule Maschinentechnik 1	50
Übergangsmodule Maschinentechnik 2	50
Diplomarbeit	20

Pflichtmodule:

- Studienarbeit Maschinentechnik
- Studienarbeit 2 Maschinentechnik – Übergangsmodule
- Diplomarbeit Elektrotechnik

B) Spätere Jahrgänge.

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

<b>Kategorie</b>	<b>Minimale Anzahl ECTS-Punkte</b>
Maschinentechnik	97
Mathematik	24
Naturwissenschaften	8
Kommunikation und Englisch <sup>55</sup>	16
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	10
Wahlweise aus Maschinentechnik, Mathematik, Naturwissenschaften	25
Diplomarbeit	20

Pflichtmodule:

- Studienarbeit Maschinentechnik
- Studienarbeit 2 Maschinentechnik – Übergangsmodule
- Diplomarbeit Maschinentechnik

---

<sup>54</sup>Einführung neuer Studienplan (Innovation) durch Beschluss des Hochschulrates vom 10. Mai 2010. In Vollzug ab Herbstsemester 2010/11.

<sup>55</sup> Änderung der Kategoriebezeichnung durch Beschluss des Hochschulrates vom 27. September 2006. In Vollzug ab 1. Oktober 2006.

## II.2.6 Studiengang Raumplanung

A ) Studienbeginn bis und mit Herbst 2001.

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

<b>Kategorie</b>	<b>Minimale Anzahl ECTS-Punkte</b>
Übergangsmodule Raumplanung 1	56
Übergangsmodule Raumplanung 2	56
Diplomarbeit	20

Pflichtmodule:

- Diplomarbeit Raumplanung

B) Spätere Jahrgänge.

Minimale Anzahl ECTS-Punkte pro Modulkategorie:

<b>Kategorie</b>	<b>Minimale Anzahl ECTS-Punkte</b>
Raumplanung	38
Städtebau	28
Natur und Landschaft	8
Verkehr und Umwelt	28
Visuelle Kommunikation	16
Projekte	22
Kommunikation und Sprache	12
Gesellschaft, Wirtschaft und Recht	14
Diplomarbeit	20

Weitere 14 ECTS-Punkte sind durch frei wählbare Module zu erlangen.

Pflichtmodule:

- Diplomarbeit Raumplanung